

**Gebührensatzung über die Betreuung von Kindern in
den/der Tageseinrichtung/en für Kinder
in der Gemeinde Jossgrund
(Kostenbeitragssatzung)**



Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Jossgrund vom 18.06.2024 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Jossgrund.

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in ihrer Sitzung am 26.08.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde **Jossgrund** aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. jeden Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung **verpflichtend** und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Für die in der Kindertageseinrichtung angebotenen Mittagessen ist ein pauschales Verpflegungsentgelt zu zahlen. Gemäß § 2 Abs. 3 stehen drei verschiedene Modelle zur Verfügung, zwischen denen bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden gewählt werden muss. Wird keine Auswahl getroffen, wird von einer täglichen Verpflegung ausgegangen. Die Wochentage an denen ein Mittagessen zur Verfügung gestellt werden soll, sind bei Anmeldung festzulegen. An Tagen, an denen kein Mittagessen gebucht ist, endet die Betreuungszeit um 12:00 Uhr.

Die Zusatzpauschale ist stets zu entrichten. Sie wird für Getränke, Bastelmaterialien und weitere regelmäßig benötigte Auslagen verwendet.

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt **ab dem 01.08.2025** für die Betreuung eines Kind der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungsmodell	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	7:00 – 12:00 Uhr 5 Stunden	150,00 €	0,00 €	150,00 €
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	7:00 – 13:00 Uhr 6 Stunden	180,00 €	0,00 €	180,00 €
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	7:00 – 15:00 Uhr 8 Stunden	240,00 €	0,00 €	240,00 €
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	Mo.-Do: 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00 Uhr 9,2 Stunden	276,00 €	0,00 €	276,00 €

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:00 – 12:00 Uhr 5 Stunden	150,00 €	150,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:00 – 13:00 Uhr 6 Stunden	180,00 €	180,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:00 – 15:00 Uhr 8 Stunden	240,00 €	180,00 €	60,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Mo.-Do: 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00 Uhr 9,2 Stunden	276,00 €	180,00 €	96,00 €

Die aufgeführten Beträge werden in jedem Jahr, erstmalig im Jahr 2026, jeweils zum 01.08. um 2% erhöht.

(2a) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt **vom 01.09.2024 bis 31.07.2025** für die Betreuung eines Kind der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungsmodell	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	7:00 – 12:00 Uhr 5 Stunden	125,00 €	0,00 €	125,00 €
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	7:00 – 13:00 Uhr 6 Stunden	150,00 €	0,00 €	150,00 €
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	7:00 – 15:00 Uhr 8 Stunden	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	Mo.-Do: 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00 Uhr 9,2 Stunden	230,00 €	0,00 €	230,00 €

Betreuungsmodell	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:00 – 12:00 Uhr 5 Stunden	125,00 €	125,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:00 – 13:00 Uhr 6 Stunden	150,00 €	150,00 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:00 – 15:00 Uhr 8 Stunden	200,00 €	150,00 €	50,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Mo.-Do: 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00 Uhr 9,2 Stunden	230,00 €	150,00 €	80,00 €

(3) An Verpflegungsentgelt (ab 5 Stunden) und Zusatzpauschale (immer) ist zu entrichten:

Model	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt	Zu zahlender Kostenbeitrag
Verpflegungsentgelt für bis zu 5 Tage pro Woche	ab 5 Stunden	80,00 €	0,00 €	80,00 €
Verpflegungsentgelt für bis zu 3 festzulegende Tage pro Woche	ab 5 Stunden	48,00 €	0,00 €	48,00 €
Verpflegungsentgelt für bis zu 2 festzulegende Tage pro Woche	ab 5 Stunden	32,00 €	0,00 €	32,00 €
Zusatzpauschale	alle	7,50 €	0,00 €	7,50 €

Das pauschale Verpflegungsentgelt gilt ab dem Inkrafttreten der Satzung und wird in jedem Jahr jeweils zum 01.08. um 2% erhöht. Die Zusatzpauschale wird nicht dynamisch erhöht.

(4) Die Gebühr für die Feriennotbetreuung gemäß § 8 der Benutzungssatzung in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Jossgrund beträgt $\frac{1}{4}$ des monatlichen Kostenbeitrags pro Woche und ist zusätzlich zum regelmäßigen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Berechnung erfolgt pro angefangene Woche. Eine Freistellung gemäß § 3 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde **Jossgrund** jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 (2) bzw. § 2 (2a) dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu **sechs Stunden täglich** gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 (2) bzw. § 2 (2a) Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die **über sechs Stunden** hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. der Kostenbeitrag nach § 2 (2) bzw. § 2 (2a) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind **pünktlich** nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jede angefangene 15 Minuten in Höhe von 10,00 €. In begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen, kann davon abgewichen werden.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Ermäßigung für Geschwister in einer Krippengruppe

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Jossgrund in einer Krippengruppe oder altersgemischten Gruppe betreut, werden für das zweite betreute Kind nur

50 % der nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 2a festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird **25 %** Kostenbeitrag erhoben.

Diese Kostenermäßigung (-befreiung) für Geschwisterkinder gilt auch nach der Kostenfreistellung nach § 3 dieser Satzung für ein Kindergartenkind mit mehr als einem Geschwisterkind in der Krippengruppe oder altersgemischten Gruppe. **Die Kindergartenkinder mit einer Kostenbefreiung nach § 3 dieser Satzung werden bei dieser Ermäßigung aber nicht mitgezählt und nicht berücksichtigt.**

§ 5

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt und die Zusatzpauschale sind am *15. eines jeden Monats* für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

- (4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren. Die Ermäßigung oder der Erlass der Kostenbeitragspflicht erfolgt ausschließlich auf Antrag des Gebührenpflichtigen und umfasst neben dem Kostenbeitrag auch das Verpflegungsentgelt und die Zusatzpauschale.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Jossgrund soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.jossgrund.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Jossgrund, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Jossgrund unter www.jossgrund.de (§ 50

HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 25.11.1981 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 28.08.2018 tritt zum 31.08.2024 außer Kraft.

§ 2 Abs. 2a dieser Satzung tritt am 31.07.2025 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Jossgrund, den 27.08.2024

gez.

Victor Röder
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 31.08.2024 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Gelnhäuser Neue Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Jossgrund, den 02.09.2024

gez.

Haupt- und Personalamt